



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

AGB der Rent a Bike AG für Langzeitmieten

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende AGB gelten für die Langzeitmieten der Rent a Bike AG mit einer Mietdauer ab einem Monat.

2. Zustandekommen des Vertrages

Rent a Bike AG (nachfolgend als Vermieterin bezeichnet) vermietet der Kundin oder dem Kunden (nachfolgend als Mieterin oder Mieter bezeichnet) Velos oder E-Bikes verschiedener Marken. Diese stehen im Eigentum von Rent a Bike AG. Der Mietvertrag wird zwischen der Vermieterin und der Mieterin oder dem Mieter abgeschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vermieterin und nach Prüfen der Bezugsberechtigung zustande.

3. Vertragsinhalt

Die Miete enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges gemäss Vertragsdauer.

4. Laufzeit

4.1 Fixe Vertragsdauer

Langzeitmieten können für eine Laufzeit von 1- 12 Monaten getätigt werden. Die Mietgebühren fallen entsprechend der gewählten Mietdauer an und sind vollumfänglich im Voraus (vor Übernahme des E-Bikes/Velos) zu zahlen. Der Vertrag endet nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit.

4.2 Vertragsverlängerung

Der Vertrag kann jeweils um maximal 12 Monate verlängert werden, dies bis zu einer maximalen Mietdauer von 3 Jahren.

Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 13.

5. Mietzins

5.1 Zahlungsfrist

Der Mietzins ist jeweils im Voraus zahlbar. Die Mieterin oder der Mieter kann zwischen folgenden Zahlungsvarianten entscheiden:

- Barzahlung
- Debitkarte/Postcard

5.2 Annullation / Abbruch

Bis zum Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Reservation (Reservationsbestätigung Buchungssystem Rent a Bike) ist die Annullation kostenlos. Eine Annullation oder ein Nichtantritt der Buchung nach der schriftlichen Bestätigung wird mit 20% vom Totalmietbetrag in Rechnung gestellt. Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

5.3 Zahlungsverzug

Die Mieterin oder der Mieter gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die Zahlungen nicht wie vereinbart geleistet werden. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5 % auf dem fälligen Betrag geschuldet. Wenn die Mieterin oder der Mieter aufgrund eines Zahlungsverzugs gemahnt wird, werden für jede Mahnung CHF 20.00 in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von fälligen



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

Forderungen entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Die Vermieterin hat in jedem Fall das Recht, bei nicht erfolgter Bezahlung das Fahrzeug einzuziehen bzw. einziehen zu lassen.

5.4 verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet zurückgeben, wird pro angefangener Monat eine Gebühr in der Höhe einer Monatsmiete gemäss der gewählten Fahrzeugkategorie verrechnet.

6. Wartung / Reparatur

6.1 Wartungspflicht Mieterin oder Mieter / Schadensbehebung

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten sowie das Fahrzeug sorgfältig zu unterhalten und zu pflegen.

Der Jahresservice sowie die Wiederinstandstellung nach Abschluss der Miete gehen zu Lasten der Vermieterin. Schäden durch übermässige oder unsachgemässe Nutzung sowie durch ungenügenden Unterhalt während des Mietverhältnisses werden der Mieterin oder dem Mieter verrechnet.

Der Kleinunterhalt sowie der Ersatz von Verschleisssteilen während des Mietverhältnisses gehen zu Lasten des Mieters oder der Mieterin.

6.2 Servicepauschale

Optional und gegen eine monatliche Pauschale kann die Mieterin oder der Mieter die Verschleissreparaturen und Instandhaltungsleistungen inkludieren. Ausgenommen sind davon durch die Herstellergarantie abgedeckte Leistungen sowie durch unsachgemässe Handhabung oder Nutzung verursachte Schäden.

Nicht enthalten in der Servicepauschale sind die Reinigungskosten.

7. Versicherung

7.1 Haftpflicht

Bei Fahrzeugen mit elektrischer Tretunterstützung bis 45km/h ist die obligatorische Haftpflichtversicherung im Preis eingeschlossen.

Bei nicht zulassungspflichtigen E-Bikes (Motorenunterstützung bis 25 km/h) und Velos, ist es Sache der Mieterin oder des Mieters, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

7.2 Schäden infolge Unfall, Vandalismus oder Diebstahl

Die Mieterin oder der Mieter sind verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig und sicher aufzubewahren und vor Vandalismus oder Diebstahl zu schützen sowie Unfälle soweit möglich zu vermeiden.

Gegen einen Aufpreis kann die Mieterin oder der Mieter im Rahmen eines Schutzpakets Schäden am E-Bike oder Velo infolge Unfall, Sturz, Vandalismus (exkl. CHF 200.- Selbstbehalt) und Diebstahl (exkl. CHF 500.- Selbstbehalt) in die Miete inkludieren lassen. Schäden infolge übermässiger Abnutzung (Verschleiss) oder aufgrund mangelnden Unterhalts sind vom Schutzpaket ausdrücklich ausgenommen und gemäss vorstehender Ziffer 6.1 von der Mieterin oder dem Mieter zu tragen oder gemäss Ziffer 6.2 durch die Servicepauschale abzudecken.

8. Haftung der Vermieterin



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber der Mieterin oder dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

Die Mieterin oder der Mieter hat Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn das gemietete Fahrzeug gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist, sofern den Mieter oder die Mieterin kein Verschulden trifft. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

9. Haftung der Mieterin oder des Mieters

9.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung von E-Bikes und S-Pedelecs

Der Mieter oder die Mieterin hat sicherzustellen, dass das im Rahmen des Vertrags bereitgestellte E-Bike gesetzeskonform genutzt wird. Insbesondere sind die Mindestanforderungen bezüglich Alter und Führerausweis zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten für das Führen von E-Bikes folgende Regeln:

- E-Bikes bis 25km/h gelten als Leichtmotorfahrräder und dürfen ab 16 Jahren ohne Führerausweis gefahren werden. Von 14 – 16 Jahren ist ein Führerausweis Kat. M erforderlich. Unter 14 Jahren ist die Nutzung eines E-Bikes in jedem Fall untersagt.
- S-Pedelecs mit einer Unterstützung bis 45km/h gelten als Motorfahrrad. Sie dürfen ab 16 Jahren und mindestens einem Führerausweis der Kategorie M (oder höher) gefahren werden.

Rent a Bike AG lehnt jede Haftung ab, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben.

9.2 Weitere Pflichten zur Nutzung

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperrern, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen.

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten.

Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Bussgelder wie z.B. Führen des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Lenker, Missachten von Fahrverboten, Einsatz des Fahrzeuges für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

Die Mieterin oder der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Versicherungsdeckung seiner privaten Hausratversicherung für die Zerstörung, den Untergang oder die Beschädigung des gemieteten Fahrzeuges wegen Diebstahl oder höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, Vandalismus, etc.) genügend ist.

Die Mieterin oder der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters durchführen lassen.

Die Mieterin oder der Mieter wird ausdrücklich auf die Temperaturempfindlichkeit der zum Fahrzeug zugehörigen Akkus (Batterien) hingewiesen. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit den



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

Akkus gemäss den Vorgaben des Herstellers stets so zu verwahren, dass keine Gefahr von Temperaturschäden besteht.

10. Rückgabe des Fahrzeuges

10.1 Rückgabe an der Ausgabestelle

Bei Beendigung des Vertrages hat die Mieterin oder der Mieter das Fahrzeug unverzüglich der Ausgabestelle zurückzuliefern. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Vermieterin bei Vertragsbeendigung berechtigt, auf Kosten der Mieterin oder des Mieters das Fahrzeug abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen.

10.2 Zustand des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist gereinigt, in vollfunktionsfähigem Zustand und mit sämtlichem Zubehör wie Schlüssel, Bedienungsanleitung etc. zurückzugeben. Eine entsprechende Checkliste wird der Mieterin oder dem Mieter zur Verfügung gestellt.

11. Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die Mieterin oder der Mieter geht für Wartungs- und Reparaturarbeiten zu den von der Vermieterin genannten Servicepartnern.

12. Verfügung über das Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder deren Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.

13. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse: a) wenn die Mieterin oder der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät; b) wenn die Mieterin oder der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst, insbesondere gemäss Ziffer 6 bis 8 c) bei Untergang, bei Verlust des Fahrzeugs oder bei vollständiger Zerstörung (Reparaturkosten welche den Wert des Fahrzeugs übersteigen). In diesem Fall wird der Mieterin oder dem Mieter der Restanlagewert des Fahrzeugs in Rechnung gestellt. d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters; e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes der Mieterin oder des Mieters ausserhalb der Schweiz.

14. Adressänderungen

Die Mieterin oder der Mieter hat Änderungen von Namen, Wohnsitz oder Firmensitz der Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die von der Mieterin oder vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.



Rent a Bike AG
Steinmatt 1
CH-6130 Willisau
rentabike.ch

Telefon 041 925 11 70
Telefax 041 925 11 71
info@rentabike.ch
CHE-103.883.940 MWST

15. Datenschutzbestimmungen

Rent a Bike und seine Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Rent a Bike und seine Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht der mit der Datenverwaltung und -bearbeitung tätigen Personen und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.

16. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in Willisau zuständig. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

Willisau, 31. Juli 2021